

Gemeinde Herznach

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Zweck	1
	§ 2	1
	Allgemeines	1
	§ 3	1
	Geltungsbereich	1
	§ 4	1
	Übergeordnetes Recht	1
2	STRASSENEINTEILUNG	1
	§ 5	1
	Strassenrichtplan	1
2.1	Einteilung nach Benützung	2
	§ 6	2
	Kantons- und Gemeindestrassen	2
	Privatstrassen	2
2.2	Einteilung nach Erschliessungsfunktion	2
	§ 7	2
	Erschliessungsfunktion	2
	Basiserschliessung	2
	Groberschliessung	2
	Feinerschliessung	2
3	BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN	3
	§ 8	3
	Erstellung	3
	Änderung	3
	Erneuerung	3
	Unterhalt	3
	§ 9	3
	Anforderungen	3
4	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN	3
	§ 10	3
	Übernahme	3
	Voraussetzungen	4
5	ABGABEN	4
	§ 11	4
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
6	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	4
	§ 12	4
	Rechtsschutz, Vollstreckung	4
7	SCHLUSSBESTIMMUNG	5
	§ 13	5
	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Herznach, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung;
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen und
- die Übernahme von Privatstrassen.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen, die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen:

- öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
- Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 4

*Übergeordnetes
Recht*

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2 STRASSENEINTEILUNG

§ 5

Strassenrichtplan

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2.1 Einteilung nach Benützung

§ 6

*Kantons- und
Gemeindestrassen*

¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

Privatstrassen

³ Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 7

*Erschliessungs-
funktion*

Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonsstrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.

Groberschliessung

Gemeindestrassen

- Quartiersammelstrasse (QSS):
Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Feinerschliessung

Gemeindestrassen

- Quartierserschliessungsstrasse (QES):
Quartierserschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

3 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN

§ 8

- Erstellung* ¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
- Änderung* ² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen usw.).
- Erneuerung* ³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.
- Unterhalt* ⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 9

- Anforderungen* ¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.
- ² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

4 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 10

- Übernahme* ¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.
- ² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.

Voraussetzungen

³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Erschliessung von Baugebiet;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

5 ABGABEN

§ 11

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Alle festgelegten Abgabentarife können im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 12

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

7 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 2005.
Inkraftsetzung am 01. August 2005

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

sig. Thomas Deiss

Der Gemeindeschreiber

sig. Stefan Friedli